Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 760.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Waldeckschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 9ten November 1822.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlich-Waldeckschen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen; erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische, als die Fürstlich-Waldecksche Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Von den beiderseitigen Behörden soll, zur Entdeckung der Frevler, alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler, durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters, oder Orts-Schultheissen, vorgenommen werden.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten November 1822.)

4) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und Fürstlich-Waldeckschen Staaten, wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

5) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Waldeck zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 9ten November 1822.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Lottum.

In Abwesenheit des Staatsministers Grafen von Bernstorff.

(No. 761.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 13ten November 1822.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen; so erklären beide Theile Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische Regierung als die Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung, die Forstfrevel, welche die beiderseitigen Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald man davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt und Haussuchung, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsschultheissen, vorgenommen werden.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

4) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnet, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

5) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle

so

so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

6) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13ten November 1822.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Lottum.

In Abwesenheit des Staatsministers Grafen von Bernstorff.